

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit PostzustellungsurkundeSilbitz Guss GmbH
GeschäftsführungDr.-Maruschky-Straße 2
07613 Silbitz

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Maik Gruber

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737847

Telefax 0361 37-737848

maik.gruber@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Genehmigungsbescheid 33/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274, zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943))

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.24-8711-33/12

Antrag der Firma Silbitz Guss GmbH, Dr.-Maruschky-Straße 2 in 07613 Silbitz, vom 24.10.2012, zuletzt nachgereichte Unterlagen am 17.05.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteilen oder mehr je Tag in 07613 Silbitz, Gemarkung Silbitz, Flur 2, Flurstücks-Nr. 155/12

Weimar

19. September 2014

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :**1.**

Die Firma Silbitz Guss GmbH in 07613 Silbitz, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteile oder mehr je Tag - Stahlgießerei (Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV), hier 118 t Gussstahl je Tag bzw. 30.000 t Flüssigmetall je Jahr.

auf dem Grundstück in 07613 Silbitz, Gemarkung Silbitz, Flur 2, Flurstück-Nr. 155/12

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimarwww.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Anlagenkapazität ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht und beträgt weiterhin 118 t Gussteile pro Tag bzw. 30.000 t Flüssigmetall pro Jahr.

Die wesentliche Änderung der Stahlgießerei umfasst folgende Maßnahmen:

1. Errichtung einer Sekundärentstaubung für die Elektrolichtbogenöfen 3 und 4

1.1 Errichtung zweier Absaugplatten (je eine über Ofen 3 und 4) mit Rauchgasleitung DN 1250

1.2 Errichtung einer Rohrbrücke

1.3 Errichtung einer Entstaubungsanlage

2. Emissionsquellen

3.1 Neue Emissionsquellen

E 2c Abgaskamin Sekundärentstaubung 20,5 m

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1

1. **Anträge und Inhaltsverzeichnis**

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)

1.1 Allgemeine Angaben
Formblatt 1.1 und 1.2

(2 Blatt)

2. **Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**

2.1 **Kurzbeschreibung**

(1 Blatt)

Fließbild

(1 Blatt)

Formblatt 2.1, Blatt 1

(1 Blatt)

Projektplan

(1 Blatt)

2.2 **Technische Daten**

(1 Blatt)

Formblatt 2.2

(3 Blatt)

Sicherheitsdatenblätter

(1 Blatt)

Formblatt 2.3

(2 Blatt)

Formblatt 2.4

(2 Blatt)

2.3 **Emissionen**

Formblatt 2.5

(1 Blatt)

Formblatt 2.6

(1 Blatt)

Formblatt 2.7

(1 Blatt)

Emissionsquellen

(1 Blatt)

Zeichnung Standort Immissionspunkte

(1 Blatt)

2.4	Lärm	
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Bestimmung des Lärmpegels an den IO 1 + 2	(1 Blatt)
	Messbericht Schallpegelmessung 8000640620 / 512UBS038	(18 Blatt)
	Zeichnung Standort Immissionspunkte	(1 Blatt)
2.5	Störfall	
	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Kopie Schreiben TLVwA I/Ü/4.3/92/111	(1 Blatt)
2.6	Abfall	
	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
	Entsorgungsnachweise	(6 Blatt)
	Analyse Ofenstaub	(5 Blatt)
2.7	Brandschutz	
	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
	Übersichtsplan	(1 Blatt)
	Abschnittsplan	(1 Blatt)
2.8	Arbeitsschutz	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.9	Abwasser, Wasserversorgung	
	Formblatt 2.18 ,Blatt 1 und 2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19, Blatt1 und 2	(2 Blatt)
2.10	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Formblatt 2.21 Blatt 1 bis 3	(3 Blatt)
2.11	Natur und Landschaft	
	Formblatt 2.22 Blatt 1 bis 3	(3 Blatt)
Ordner 2		
3.	Bauvorlagen	
	Deckblatt	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	(2 Blatt)
3.1	Antrag auf Baugenehmigung	(7 Blatt)
3.2	Katasterauszug und Übersichtslageplan	(4 Blatt)
3.3	Erklärung zur Standsicherheit und zum Brandschutz	(4 Blatt)
3.4	Baugrundgutachten	(29 Blatt)
3.5	Statistische Berechnung	(245 Blatt)

- 3.6 Gründung (28 Blatt)
- 3.8 Zeichnungen (6 Blatt)
4. **nachgereichte Unterlagen**
- 4.1 Prüfbericht Ofenstaub Lichtbogenöfen (6 Blatt)

3.**Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von vier Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (LRA Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt) und der Unteren Baubehörde des LRA Saale-Holzland-Kreis mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) - Regionalinspektion Ostthüringen (Gewerbeaufsichtsbehörde) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlage setzt den vorherigen Ortstermin voraus. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die wesentliche Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den Genehmigungsbescheiden I/G/4.4/91/98,188 und 367/HU vom 30.06.1993 des Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Gera sowie den Genehmigungsbescheiden 32/93 vom 08.04.1994, 149/93 vom 16.09.1994, Nr. 39/99 vom 14.06.2000 und 188/06 vom 15.05.2008 vom Thüringer Landesverwaltungsamt einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen der v. g. Bescheide behalten

weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 Die durch die neu hinzukommende Entstaubungsanlage gereinigte Abluft ist durch den Ablufschornstein (Emissionsquelle E2c gemäß Emissionsquellenplan) mit einer Höhe von 20,50 m über Geländeoberkante (GOK) senkrecht nach oben abzuleiten.

2.1.2 Die in der Abluft der Emissionsquelle E2c enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Gesamtstaub (gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft) | 20 mg/m ³ |
| b) | <u>der Klasse III</u>
(Chrom, Mangan) | 1 mg/m ³ |
| c) | krebserregende Stoffe der Klasse II
(Nickel und seine Verbindungen) | 0,5 mg/m ³ |
| d) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |
| e) | organische Stoffe
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |

2.1.3 Die Entstaubungsanlage sowie die der Anlage zuzuordnenden Ableitsysteme sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu warten.

2.1.4 Die Entstaubungsanlage ist so auszurüsten, dass ein Ausfall der Anlage sofort vom Bedienpersonal bemerkt wird. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Entstaubungsanlage ist die VDI-Richtlinie 2264 zu beachten und einzuhalten.

2.1.5 Bei Ausfall der Entstaubungsanlage ist umgehend die Primärentstaubungsanlage zuzuschalten. Nachfolgende Produktionsprozesse, in denen luftverunreinigende Stoffe emittiert werden, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der Entstaubungsanlage wiederhergestellt ist.

2.1.6 Über den Betrieb der Entstaubungsanlage, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist ein Nachweis zu führen, der mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

2.1.7 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.2. dieses Bescheides, hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.1.8 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.7 aufgeführten Messungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde Messplätze einzurichten, die ausreichend groß und leicht begehbar sind. Die Probenahmestellen sind so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
- 2.1.9 Die Messungen sind während des Betriebszustandes vorzunehmen, bei dem die höchsten Emissionen erzeugt werden.
- 2.1.10 Der Messplan (entsprechend VDI 2448 Blatt 1 vom April 1992 und VDI 4200 vom Dezember 2000) für die nach Punkt 2.1.7 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der benannten Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vor den Messungen vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.
- 2.1.11 Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht entsprechend dem Anhang B der VDI 4220 vom September 1999 anzufertigen und zwei Exemplare davon unmittelbar und direkt der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.12 Sollte die Überwachung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, für welche in diesem Bescheid unter Punkt 2.1.2 Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, ergeben, dass einzelne Komponenten für das Emissionsverhalten der Anlage irrelevant sind, kann bei Nachweis in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Nachweis verzichtet werden.
- 2.2 Schutz vor Lärm
- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Gesamtanlage so zu begrenzen, dass diese nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 54 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |
- gemessen an den Immissionsorten Dr. Maruschky-Straße 4 in 07613 Silbitz und Geraer Straße 10 in 07613 Hartmannsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm.
- 2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.
- 2.2.3 Spätestens 6 Monate nach Realisierung der beantragten Änderungsmaßnahmen hat entsprechend § 26 BImSchG durch eine zugelassene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) der Nachweis der Einhaltung der unter Punkt 2.2.1 benannten Schallpegel-Immissionsanteile zu erfolgen.
- 2.2.4 Der messtechnische Nachweis ist nur für den Nachtzeitraum zu erbringen.
- 2.2.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Saale-Holzland-Kreis) aufzustellen.
- 2.2.6 Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 2.2.7 Bauphase

- 2.2.7.1 Während der Bauarbeiten dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

an den Immissionsorten Dr. Maruschky-Straße 4 in 07613 Silbitz und Geraer Straße 10 in 07613 Hartmannsdorf nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.2.7.2 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der unter 2.2.7.1 benannten Immissionsrichtwerte wird verzichtet.

- 2.2.7.3 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Bauphase

- 3.1.1 Der Bauherr muss spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz – Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung übermitteln, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung enthalten. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 3.1.2 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 3.1.3 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für das Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang 2 der Baustellenverordnung enthalten sein.

3.2 bauliche Anlage

- 3.2.1 Die Steigleitern zur Rohrbrücke müssen trittsicher sein. Hierzu gehört auch die Rutschhemmung, deren Ausführung sich nach den betrieblichen Verhältnissen richtet.

- 3.2.2 An den Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Im Bereich der Ruhebühnen müssen die Steigleitern ungehindert begehbar sein.

- 3.2.3 Bei Fallhöhen von mehr als 10 m darf zur Sicherung der Arbeitnehmer nur persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz –PSAgA- (z. Bsp. Steigschutzeinrichtungen) verwendet werden. Zur Sicherstellung der Rettung von Personen über Steigleitern mit Steigschutzeinrichtungen darf kein zusätzlicher Rückenschutz angebracht sein. Die Nutzung der Steigschutzeinrichtungen muss bereits an der Einstiegsebene möglich sein.

- 3.2.4 Die Verkehrswege auf der Rohrbrücke müssen durch Geländer abgegrenzt werden. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Geländer müssen aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Nicht

geschlossen Böden (z. Bsp. Gitterroste) sind so auszuführen, dass eine Gefährdung tiefer gelegener Arbeitsplätze und Verkehrswege durch herab fallende Gegenstände verhindert wird. Das entsprechende maximale Öffnungsmaß (z. Bsp. Maschenweite bei Gitterrosten) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zu beachten ist dabei die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen.

- 3.2.5 Maschinen und Anlagen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) entsprechen. Sie dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen müssen die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellt werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung beizufügen. Insbesondere die Entstaubungsanlage muss regelmäßig gewartet, gereinigt und instand gehalten werden.

3.3 Inbetriebnahmephase

- 3.3.1 Vor Inbetriebnahme der Entstaubungsanlage und der Rohrbrücke muss vom Arbeitgeber (Anlagenbetreiber) die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung aktualisiert und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

- 3.3.2 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage müssen arbeitsbereichs – (z. Bsp. Normalbetrieb, Wartung, Instandsetzung) und stoffbezogene Betriebsanweisungen erstellt bzw. aktualisiert werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Für den Gebäudekomplex (Halle 2, Halle 1, Gattierung, Formenbau usw.) ist eine Feuerwehrumfahrung herzustellen. Die Feuerwehrumfahrung muss der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken mit Stand 2007 (siehe Liste der Technischen Baubestimmungen für Thüringen 2012 Nr. 7.4 inkl. Anlage 7.4/1) entsprechen.
- 4.2 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Saale-Holzland-Kreises zu überarbeiten.
- 4.3 Das in der Erklärung zum Brandschutznachweis vom 17.12.2012 (Antrag auf Baugenehmigung der HI Bauprojekt GmbH Jena, Vorhaben-Nr. H902-01/12-ELDA1 vom Dezember 2012) genannte Brandschutzkonzept aus den Antragsunterlagen vom 15.05.2008 (Az.: 402.23.8611-188/06) ist weiterhin gültig.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Anzeige des Termins des Baubeginns bei der Baubehörde (siehe Nebenbestimmung 1.4) hat in Form einer Baubeginnsanzeige zu erfolgen.

- 5.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des LRA Saale-Holzland-Kreis mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 5.3 Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde des LRA Saale-Holzland-Kreis der Prüfbericht des Prüfstatikbüros SGHG Ingenieurgesellschaft Bautechnik mbH Jena für den Standsicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen. Dabei muss die statische Prüfung abgeschlossen sein.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Abfälle mit der Kennzeichnung Abfallschlüsselnummer 10 09 09 dürfen nur durch Unternehmen transportiert werden, welche über eine entsprechende Transportgenehmigung verfügen oder zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind.
- 6.2 Abfälle der Abfallschlüsselnummer 10 09 09 dürfen nur in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage abgelagert werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 10.000,- €

Der Gesamtbetrag in Höhe von 10.000,-€ ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334144574692** (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 beantragte die Firma Silbitz Guss GmbH in 07613 Silbitz, Dr.-Maruschky-Straße 2, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteile oder mehr je Tag - hier: Stahlgießerei, auf dem Grundstück in 07613 Silbitz, Gemarkung Silbitz, Flur 2, Flurstück-Nr. 155/12.

Bei der v. g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, welche gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 24.01.1991 beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Gera, Abteilung Umwelt angezeigt wurde. Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit Bescheiden I/G/4.4/91/98,188 und 367/HU vom 30.06.1993 vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Gera sowie mit Bescheiden 32/93 vom 08.04.1994, 149/93 vom 16.09.1994, Nr. 39/99 vom 14.06.2000 und 188/06 vom 15.05.2008 vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Nach Änderung der 4. BImSchV wird die Anlage nunmehr der Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung und der Betrieb der wesentlich geänderten Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteilen oder mehr je Tag in 07613 Silbitz, Gemarkung Silbitz, Flur 2, Flurstücks-Nr. 155/12. Die wesentliche Änderung umfasst die Installation einer Sekundärentstaubungsanlage (Raumluftabsaugung) an den Elektrolichtbogenöfen 3 und 4, bestehend aus je einer Absaugplatte an den Öfen, den zugehörigen Rohrleitungen, welche über eine neu zu errichtende Rohrbrücke über die Schmelzhalle hinweg geführt werden, sowie einer Entstaubungsanlage mit 80.000 m³/h Luftleistung, welche an der Westseite der Halle errichtet wird.

Als neue Emissionsquelle kommt der Abluftschornstein der Sekundärentstaubungsanlage hinzu, der Quelle wurde die Nummer E2c zugeordnet, die Quellschöhe beträgt 20,5 m.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Bauordnungs- und Straßenbauamt,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Gera
- Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 440

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen vom 15.02.2013 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz vom 14.02.2013 erteilt.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 14.03.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die wesentliche Änderung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage gegeben sind.

Die Anlage unterliegt nicht der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV vom 26.04.2000). Die Firma stellt keinen Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die erforderliche Dokumentation gemäß § 8 der 12. BImSchV – Konzept zur Verhinderung von Störfällen – war somit nicht vorzulegen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Silbitz Guss GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Produktionsverfahren, Anlagenkapazität sowie die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Art der anfallenden Abfälle ändert sich nicht, die Menge der anfallenden Filterstäube erhöht sich gegenüber der bisherigen Menge um 11,5 t auf nunmehr 16,5 t je Jahr. Diese Erhöhung ist bedingt durch die Aufgabe der bisher praktizierten Filterstaubpelletierung mit anschließender Rückführung in den Schmelzöfen.

Durch die neu hinzukommende Emissionsquelle E2c kommt es zu einer Verbesserung hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Anlage, da die anfallenden Rauchgase bisher nur teilweise über die Primärentstaubung und zusätzlich diffus über die Austrittsöffnungen der Schmelzhalle bei bestimmten Schmelzverfahren an den Lichtbogenöfen abgeführt wurden.

Das TLVwA gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung somit zu erteilen.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass sich die aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind mit Ausnahme der nachfolgend separat begründeten Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die in Nebenbestimmung 2.1.2. festgesetzten Grenzwerte entsprechen den Vorgaben der TA Luft. Da in den vorliegenden Messungen weitere, in der TA Luft benannten Luftschadstoffe nicht ermittelt werden konnten, wurde auf Antrag der Antragstellerin auf deren Festsetzung verzichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 1 % der Investitionskosten von 600.000 €, mindestens jedoch 10.000,00 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
9. Die immissionsschutzrechtlich und abfallrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis.
10. Das in der Erklärung zum Brandschutznachweis vom 17.12.2012 (siehe Antrag auf Baugenehmigung Dezember 2012 der HI Bauprojekt GmbH Jena Vorhaben-Nr.: H902-01/12-ELDA1) genannte Brandschutzkonzept aus den Antragsunterlagen vom

15.05.2008 (Az. 402.23.8611-188/06) wurde in die brandschutztechnische Beurteilung einbezogen und ist weiterhin gültig.

11. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
12. Die Nachtzeit gemäß AVV Baulärm beginnt um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diner-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gruber

Verteiler: Ausfertigung: Antragsteller

Kopien: TLV Regionalinspektion Ostthüringen
 LRA Saale-Holzland-Kreis Bauamt
 LRA Saale-Holzland-Kreis Brandschutz
 LRA Saale-Holzland-Kreis Untere Immissionsschutzbehörde
 LRA Saale-Holzland-Kreis Untere Abfallbehörde
 LRA Saale-Holzland-Kreis Untere Wasserbehörde
 TLVwA, Ref 450

2 x Deckblatt und Kostenteil